

# Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde

Dreihäuser Str. 17, 35085 Ebsdorfergrund, OT Dreihausen

Der Bürgermeister  Dreihäuser Str. 17  35085 Ebsdorfergrund

An die  
Piratenpartei Deutschland  
Kreisverband Marburg-Biedenkopf  
Postfach 200 608  
35018 Marburg

Auskunft erteilt: Herr Claar  
Fachbereich: Sicherheit und Ordnung  
Straßenverkehrsbehörde  
Telefon-Sammelnummer (0 64 24) 3 04-0  
Durchwahlnummer (0 64 24) 3 04-  
Telefax (0 64 24) 48 33  
Internet <http://www.ebsdorfergrund.de>  
e-mail: [gemeinde@ebsdorfergrund.de](mailto:gemeinde@ebsdorfergrund.de)

11

Ihr Schreiben vom

eMail 11.01.2016

Ihr Aktenzeichen

Fr. Unverzagt

Unser Zeichen

Datum

759-001 - CL

13.01.2016

## Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Plakatwerbung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 11.01.2016 wird Ihnen gemäß der §§ 32 Absatz 1 und 33 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Nr. 8 und 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit dem Erlass des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (V 7 66 k 04.67.02) vom 23.08.2007, die Ausnahmegenehmigung, für das Aufstellen von **100 Werbetafeln** in dem Gebiet der Gemeinde Ebsdorfergrund, anlässlich **der Kommunalwahl 2016**, für die Zeit **vom 06.01.2016 bis 06.03.2016**, unter den folgenden Auflagen erteilt:

1. Diese Genehmigung gilt nur für das Aufstellen von Plakatständern und das Anbringen von Plakat-tafeln im öffentlichen Verkehrsraum. Das Plakatieren in der Gemeinde Ebsdorfergrund ist untersagt. Zur allgemeinen Kenntnis füge ich eine Kopie der gemeindlichen Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen bei.
2. Die Zahl der aufzustellenden Werbetafeln darf 100 Stück nicht überschreiten.
3. Die Werbetafeln dürfen nicht an den Zeichen der Straßenverkehrsordnung angebracht oder befestigt werden. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen (Auf § 33 Absatz 2 StVO wird hingewiesen).
4. Die Werbetafeln dürfen nicht an farbigen (roten, gelben o.ä.) Straßenlampen befestigt werden, da diese ansonsten beschädigt werden.
5. Die Befestigung der Werbetafeln hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

**Hinweis: Diese Genehmigung besteht aus 4 Seiten.**

SPRECHZEITEN DER VERWALTUNG:

Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 – 11.30 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 15.00 – 18.30 Uhr

BANKVERBINDUNGEN:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf (BLZ 533 500 00) Konto-Nr. 95 001 050  
Raiffeisenbank Ebsdorfergrund (BLZ 533 617 24) Konto-Nr. 140  
Postgiroamt Frankfurt/Main (BLZ 500 100 60) Konto-Nr. 356 10-600

ANRufe BITTE VON:

Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr  
Montag, Mittwoch 13.30 – 15.00 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 15.00 – 18.30 Uhr

Bushaltestelle direkt vor der Gemeindeverwaltung

Das Gebäude der Gemeindeverwaltung ist behindertengerecht

... im Kreuzungs- und Einmündungsbereich, darf nicht durch die Werbetafeln. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen auf Kreisverkehren sowie im Innenrand von Kurven. Ebenso an Brückengeländern außerhalb der bebauten Ortslage.

Die Sicherheit des Verkehrs muss gewährleistet sein.

Werbetafeln nicht auf Gehwegen aufgestellt werden die schmäler als 1,5 m sind.

... und grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand aufzustellen.

Die Höhe zwischen Unterkante Werbetafel und Boden beträgt in der Regel:

...halb der Fahrbahn und über Gehwegen

... und auf Gehwegen.

... und bis zum 12.03.216 zu entfernen.

... Fall sein, werden wir diese im Wege der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten be-

... der Werbetafeln sind evtl. aufgetretene Schäden an dem gemeindlichen Eigentum zu beseitigen.

... gilt nur für Gemeindestraßen.

... in folgenden Straßen aufgestellt werden, ist der entsprechende Straßenbauvorher zu hören:

<b>Straße</b>	<b>Art</b>
Mühlstück	Kreisstraße
Raiffeisenstraße	Landesstraße
Alte Landstraße	Landesstraße
Roßberger Straße	Landesstraße
Wermertshäuser Straße	Landesstraße
Leidenhofener Straße	Kreisstraße
Ebsdorfer Straße	Kreisstraße
Hauptstraße	Landesstraße
Bortshäuser Straße	Landesstraße
Erbenhäuser Straße	Kreisstraße
Ilschhäuser Straße	Kreisstraße
Heskemer Straße	Landesstraße
Frauenberg Straße	Kreisstraße
Marburger Straße	Kreisstraße
Cappeler Straße	Kreisstraße

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass aus dieser erteilten Ausnahmegenehmigung kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Aufstellen von Werbetafeln für die kommenden Jahre abgeleitet werden kann.

#### **GEBÜHREN:**

Für diese Ausnahmegenehmigung setze ich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, Gebührennummer 264, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € (in Worten: zwanzig Euro) fest. Bitte überweisen Sie den Betrag, binnen einem Monat, unbedingt mittels des beigefügten Überweisungsträgers, da dieser ein Kassenzeichen enthält, unter diesem der Vorgang in der Kasse gespeichert und bearbeitet wird.

Sollte dies nicht möglich sein, geben Sie bitte bei allen Zahlungen das Kassenzeichen des Überweisungsträgers an.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist durch das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der von der Anordnung betroffenen Verkehrsteilnehmer geboten. Würde durch die aufschiebende Wirkung der Klage der durch die Auflagen und Bedingungen gesetzte Rahmen überschritten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Rechtskraft dieser Anordnung kann wegen der kurzen Frist bis zum Beginn der Baumaßnahme nicht mehr herbeigeführt werden. Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Klage würde den Sinn der Auflagen und Bedingungen zunichte machen und die genannten Gefahren verwirklichen.

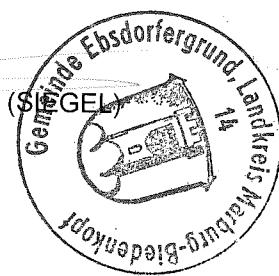
#### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde der Gemeinde Ebsdorfergrund) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Widerherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim Gericht der Hauptsache, also dem Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Claar, VfA



#### **Verteiler:**

- |   |      |
|---|------|
| 1) Servicehof Heskem zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung          | 1 x  |
| 2) Polizeipräsidium Mittelhessen, Verkehrsdienst, Heuberg 15, 35091 Cölbe | 2 x  |
| 3) Gemeindekasse mit der Bitte um Ausstellung einer Kurzrechnung          | 1 x  |
| 4) An die Leiter der Außenstellen m.d.B.u.K                               | 11 x |

**Gefahrenabwehrverordnung**  
**über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen**  
**von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen**

Auf Grund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert am 22.05.2000 (GVBl. I S. 278), hat die Gemeindevorstellung der Gemeinde Ebsdorfergrund am 29. April 2002 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

1. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Ebsdorfergrund.
2. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
4. Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

**§ 2**

**Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

1. Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
2. Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
3. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 3 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
5. Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

**§ 3**

**Beseitigungspflicht**

1. Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

**§ 4**

**Ausnahmen und Befreiungen**

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

**§ 5**

**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen anbringt oder anbringen lässt,
  - b) entgegen § 2 Abs. 2 Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen lässt,
  - c) entgegen § 3 seiner Beseitigungspflicht nach Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG (BGBl. I 1987, S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß §§ 77 Abs. 3, 85 Abs. 1 Ziffer 4 HSOG der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebsdorfergrund, den 06. Mai 2002

Gemeindevorstand  
 der Gemeinde Ebsdorfergrund

Andreas Schulz  
 Bürgermeister

Veröffentlicht am 17. Mai 2002 in den  
 Ebsdorfergrund Nachrichten Nr. 20